

# **Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung der Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

1. Die Stadt Wittingen betreibt die Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung und der Gesundheit dient. Die Stadt Wittingen übt über die Einrichtung das alleinige Verfügungsrecht aus.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer und Besucher dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

## **§ 2 Benutzung**

1. Die Benutzung der Schwimmhalle steht grundsätzlich jedermann im Rahmen der Öffnungszeiten frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Badeeinrichtung nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren aufsuchen.
3. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmbecken entweder nur zu den für sie vorgesehenen Zeiten oder in Begleitung von Aufsichtspersonen benutzen.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten und Benutzungspläne werden von der Stadt Wittingen festgesetzt. Benutzungen außerhalb dieser Regelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
2. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird kein Einlass mehr gewährt. Die Berechtigung zum Aufenthalt im Becken endet 10 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
3. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus bestimmten Anlässen die Badezeiten zu ändern, den Badebetrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt der Benutzer zeitweise zu sperren.  
Ein Anspruch auf Erstattung oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.

4. Wird die Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.
5. Sofern ein Benutzungsplan besteht, regelt sich die Benutzung hiernach.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Die Benutzung der Einrichtungen wird erst nach Entrichtung der Gebühren entsprechend der Gebührensatzung für die Bäder, Saunen, Schwimmbhallen und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.
2. Eine Aufstellung der Eintrittspreise ist an der Bekanntmachungstafel der jeweiligen Badeeinrichtungen angebracht.
3. Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 5 Aufsicht**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtungen obliegt der Stadt Wittingen. Sie bedient sich zur Erfüllung hauptamtlicher Bediensteter und sonstiger Hilfskräfte als Aufsichtspersonal. Diese Personen sorgen für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern und Besuchern als Amtspflicht wahr.
2. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Auftrage der Stadt Wittingen aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Benutzer und Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen Anstand und Sitte verstoßen, kann das Aufsichtspersonal mit sofortiger Wirkung aus den Einrichtungen verweisen. Im Wiederholungsfalle kann ein längerer oder ständiger Ausschluss durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ausgesprochen werden.
4. Im Falle einer Verweisung werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

#### **§ 6 Vereine usw.**

1. Bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen übernehmen deren Aufsichtspersonen für die Dauer der Benutzungszeit für sich und die durch sie betreuten Gruppe die volle Verantwortung dafür, dass die Einrichtungen nur im Rahmen dieser Ordnung genutzt werden und das Beschädigen und Verschmutzen der bereitgestellten Räumlichkeiten und Anlagen unterbleibt.
2. Die Vereine, Schulen und sonstigen Gruppen haben bei Benutzung der Einrichtungen ausreichend Aufsichtspersonal im Alter von über 18 Jahren abzustellen.

## **§ 7 Schäden**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt an den Einrichtungen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.
3. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

## **§ 8 Umkleiden, Badebekleidung**

1. Das An- und Auskleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen, getrennt für weibliche und männliche Benutzer sowie in den Wechselkabinen erlaubt. Die gemeinsame Benutzung der Umkleideräume ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren. Die Dauer der Benutzung der Umkleideräume und Kabinen ist soweit wie möglich einzuschränken. Die Wechselkabinen sollen nur von einer Person benutzt werden.
2. Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur unter Beachtung des hierfür vorgesehenen Stiefelganges gestattet. Die Barfußbereiche dürfen nur barfuss betreten werden.
3. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig.

## **§ 9 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

1. Die Benutzer und Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, dem Anstand sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) die Badeeinrichtungen oder Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  - b) in den Räumlichkeiten zu rauchen;
  - c) Flaschen oder andere zerbrechliche Gegenstände mitzubringen, Getränke und Genussmittel zu sich zu nehmen;
  - d) das Mitbringen von Tieren;
  - e) das Ballspielen in den Räumlichkeiten;
  - f) die Diensträume des Aufsichtspersonals zu betreten;
  - g) die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in dem Schwimmbecken;
  - h) der Gebrauch von Einreibemitteln;
  - i) das Auswaschen und Spülen der Badebekleidung in dem Schwimmbecken;

- j) Personen im Schwimmbecken unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen;
  - k) Besucher und Benutzer zu belästigen;
  - l) vom seitlichen Beckenrand zu springen;
  - m) in den Räumlichkeiten bzw. auf den Beckenumgängen zu rennen;
  - n) an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen;
  - o) außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen;
  - p) Luftmatratzen und andere Gegenstände im Becken zu verwenden.
2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf in dem Becken nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch das Aufsichtspersonal verwendet werden.

#### **§ 10 Wertsachen**

Es wird keinerlei Haftung übernommen.

#### **§ 11 Gewerbliche Betätigung, Werbung**

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Einrichtungen ist, unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen, nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wittingen zulässig.

#### **§ 12 Hygienebestimmungen**

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor Benutzung der Einrichtung die Toilettenanlagen aufgesucht werden.
2. Aus hygienischen Gründen ist vor Benutzung des Schwimmbeckens eine gründliche Körperreinigung durchzuführen.
3. Jeder Benutzer ist verpflichtet, zur Verhütung von Fußpilzkrankheiten die Fußdesinfektionsanlage zu benutzen.

#### **§ 13 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

1. Die Benutzung des Bades und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen bzw. bei Verletzungen ist das Aufsichtspersonal sofort zu verständigen.

3. In der Schwimmhalle wird neben einem Verbandskasten ein Beatmungsgerät bereitgehalten.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten.

#### **§ 14 Haftungsausschluss**

1. Die Stadt Wittingen haftet nicht für Körper-, Gesundheits- oder Sachschäden, weder für Diebstähle, Beschädigungen oder sonstigen Verlusten auf dem Gelände der Badeeinrichtung, in den Umkleide- und sonstigen Räumen und auf den Parkplätzen, die den Benutzern und Besuchern der Einrichtung entstehen.
2. Bei Unfällen, Verletzungen oder Schäden tritt eine Haftung nur dann ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
3. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 15 Fundsachen**

1. Gegenstände, die in den Räumlichkeiten gefunden werden, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu übergeben.
2. Fundgegenstände werden dort eine Woche aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Wittingen, Rathaus, zugeleitet.

#### **§ 16 Schwimmunterricht**

1. Der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt bei Bedarf zu den vorgesehenen Zeiten Schwimmunterricht.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schwimmhallen und Saunen der Stadt Wittingen vom 08.04.1987 außer Kraft.

Wittingen, 26.06.2006

**STADT WITTINGEN - Der Bürgermeister - Ridder**

**Die o.a. Satzung wurde am 31.07.2006 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Nr. 9, Seite 351 ff., veröffentlicht.**